

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	23.05.2012	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	05.06.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.06.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld zum 01.10.2012

Betroffene Produktgruppe

11 04 05

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Realisierung der geplanten Erträge.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat der Stadt beschließt die Veränderung der Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule gemäß Anlage 2 zum 01.10.2012.

Begründung:

In nachfolgenden Punkten sollen Änderungen der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule vorgeschlagen. Die Änderungen können der Gegenüberstellung Alt/Neu entnommen werden (s. Anlage 1).

1. Veränderung der Anmelde- und Kündigungstermine (§ 11 Unterrichtsbeginn, § 12 Kündigung)

Der Semesterbeginn für die Musik- und Kunstschule und damit die Anmelde- und Einteilungszeitpunkte für den Unterricht werden auf die Termine 1. Oktober und 1. April verlegt (Ausnahme siehe Punkt 1 a). Dementsprechend können die Unterrichtsverträge zum 30.09. oder 31.03. gekündigt werden.

Die jetzigen Unterrichtshalbjahre entsprechen den Schulhalbjahren der allgemeinbildenden Schulen. Die Stundenpläne der Musik- und Kunstschule werden gegenwärtig vor den Sommerferien für die Zeit nach den Sommerferien erstellt. Nach den Sommerferien ergeben sich für die Schülerinnen und Schüler jedoch Änderungen im Stundenplan der allgemeinbildenden Schulen. Dadurch wird der Stundenplan der Musik- und Kunstschule häufig hinfällig, was eine zweite Einteilungsphase erfordert. Diese wird entbehrlich, wenn der Einteilungszeitpunkt so liegt, dass die Stundenpläne der allgemeinbildenden Schulen bereits verlässlich feststehen.

Darüber hinaus gibt es nach Festlegung der Unterrichte durch die Musik- und Kunstschule häufig noch Rückfragen und Änderungswünsche seitens der Eltern der Schülerinnen und Schüler. Diese Phase fällt bei der derzeitigen Lösung in die Sommerferien. Eltern, die den Unterrichtsvertrag erhalten, können jedoch in den Sommerferien in der Musik- und Kunstschule nur eingeschränkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Servicezeiten erreichen.

Die Musik- und Kunstschule hat die vorgesehenen Einteilungszeitpunkte bereits bis zum Jahr 2006 praktiziert. Nach den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre werden mehr Vorteile bei den Einteilungszeitpunkten 01.10. und 01.04. gesehen. Arbeitszeit kann eingespart werden, Kollisionen und Ärgernisse werden vermieden.

- 1a. Die Unterrichtsfächer der Grundstufe sind an den Einschulungstermin bzw. das Kindergartenjahr gebunden. Sie beginnen weiterhin zum Schuljahr nach den Sommerferien. Für diese Unterrichte gelten weiterhin die Kündigungstermine zum 31.07. und zum 31.01.

2. Erhöhung der Entgelte für das Fach „Studienvorbereitende Ausbildung Kunst“ (§ 1 B)

Das Vorstudium in der Sparte Kunst ist ein Unterricht für ältere Jugendliche, die sich für die Aufnahme eines Studiums in diesem Bereich interessieren. Diese Schülerinnen und Schüler sind bis zu einem Jahr lang jeden Tag im Gebäude der Musik- und Kunstschule, nehmen über den Tag an zahlreichen Kursen teil und bereiten in dieser Zeit ihre Mappen unter Anleitung vor. Das Unterrichtsentgelt beträgt bisher inklusive der Materialkosten 35,- EUR pro Monat. Da in diesem Unterricht deutlich mehr Material verbraucht wird, wird eine Anhebung des Entgelts für diese Unterrichtsform inklusive Material auf 45,- EUR pro Monat vorgesehen.

Durch diese Regelung werden jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 5.400,- EUR erwartet.

3. Einführung eines Entgeltes für die Jahreswochenstunde (§ 1 D)

In den letzten Jahren wird von Schulen vermehrt eine komplette Lehrerstunde angefragt. D.h. die Musik- und Kunstschule unterrichtet in einer Schule, schließt den Unterrichtsvertrag aber nicht wie üblich mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten, sondern mit der Schule bzw. in den meisten Fällen mit einem Träger des offenen Ganztags oder einem Förderverein der Schule. Hier wird ein Vertrag über Unterricht, z.B. für ein Jahr, abgeschlossen und das Unterrichtsentgelt in einem Betrag gezahlt.

Bisher hat die Musik- und Kunstschule mit jeder Schule, die dies angefragt hat, ein individuelles Entgelt verhandelt. Da dieses Angebot vermehrt in Anspruch genommen

wird, sollen hierfür künftig einheitliche Entgelte wie folgt in der Entgeltordnung festgesetzt werden:

- 1.500,- EUR für 1,00 Jahreswochenstunde (45 Minuten Unterricht – ein ganzes Jahr)
- 1.908,- EUR für 1,33 Jahreswochenstunden (60 Minuten Unterricht – ein ganzes Jahr)
- 2.304,- EUR für 1,67 Jahreswochenstunden (75 Minuten Unterricht – ein ganzes Jahr)
- 2.700,- EUR für 2,00 Jahreswochenstunden (90 Minuten Unterricht – ein ganzes Jahr)

Diese Regelung ermöglicht der Musik- und Kunstschule eine einfachere Handhabung, bietet eine transparente Preisstruktur und Unabhängigkeit von Gruppengrößen und realisiert geringfügige Mehreinnahmen.

4. Das Fach Musikgarten (§ 1 A)

Beim Fach „Musikgarten“ handelt es sich um ein spezielles Angebot für Kinder im Alter ab 6 Monaten bis zu 3 Jahren. Bisher gab es kein Angebot, das regelmäßig einmal pro Woche durchgeführt wird. Insofern gibt es bisher kein Entgelt, das in der Entgeltordnung ausgewiesen wird. Einzelne Kurse, die die Musik- und Kunstschule in der Vergangenheit durchgeführt hat, zeigten, dass das Angebot „Musikgarten“ gut angenommen wird. Deshalb soll es ab dem 01.10.2012 in den Fächerkanon aufgenommen werden.

Das Unterrichtsentgelt für den Musikgarten beträgt für 45 Minuten 263,40 EUR pro Jahr, das entspricht 21,95 EUR pro Monat.

5. Fälligkeiten (§ 9)

Aufgrund von abrechnungstechnischen Schwierigkeiten und aufgrund zahlreicher Wünsche aus dem Bereich der Nutzer wurde die Fälligkeit nach Absprache mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungen, der Stadtkasse und dem Rechtsamt zum 01.04.2012 von vierteljährlich auf monatlich verändert. Diese Veränderung kann nunmehr auch in der Entgeltordnung formal umgesetzt werden.

Beigeordneter

Dr. Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.